

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 03. März 2022
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission - vertreten durch die Fachgruppe Diakonie - am 03. März 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 23 AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - vertreten durch die Fachgruppe Diakonie - hat am 03. März 2022 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung in Anlage 23 AVR-Bayern über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung in Kraft getreten mit Wirkung zum 1. August 2021, durch Beschluss der ARK-Bayern vom 07. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Anlage 23 AVR-Bayern wird wie folgt geändert:

„Diese Arbeitsrechtsregelung gilt auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach Anlage 10 iVm. Anlage 3a AVR-Bayern vergütet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 03. März 2022 in Kraft.

Begründung:

Gem. ARK-Beschluss vom 07.07.2021 orientiert sich die Entgelterhöhung für Dienstnehmer*innen nach Anlage 10 iVm. Anlage 3a AVR-Bayern an den Tabellenwerten des TV-Ärzte VKA/ Marburger Bund.

Ein Tarifabschluss steht in diesem Bereich allerdings weiterhin aus. Unklar bleibt daher, ob die Tarifparteien vor Ende der Steuerbefreiung (derzeit 31.03.2022) noch

eine Einigung erzielen werden. Da aber auch Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach Anlage 10 iVm. Anlage 3a AVR-Bayern vergütet werden, die Möglichkeit einer steuerbegünstigten Corona-Sonderzahlung erhalten sollen, war eine kurzfristige Ausweitung des Geltungsbereichs der Anlage 23 von Nöten.
Die Beschlussfassung beruht auf dem Zuweisungsbeschluss der ARK iSd. § 10b Abs. 2 ARRg vom 01. Februar 2022.

PA – 03.03.2022